



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern- Rügen, untere Wasserbehörde nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVP-Gesetz)

zur UVP-Pflicht der Maßnahmen zur Renaturierung eines Teilabschnittes des Sagarder Baches (Z 88) in der Gemeinde Sagard. Vorhabensträgerin ist die Gemeinde Sagard.

Die geplante Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit im Sagarder Bach durch die Erneuerung von drei Kreuzungsbauwerken sowie die geplanten Renaturierungen entsprechen folgenden Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU:

Los 1/ TO 1= RUEG-0300\_M10 - Kreuzungsbauwerk August- Bebel- Straße

Los 1/ TO 2= RUEG-0300\_M21 - Kreuzungsbauwerk Capeller Straße

Los 1/ TO 3= RUEG-0300\_M07 - Kreuzungsbauwerk Richtung Vorwerk

Los 2/ Renaturierung= RUEG 0300\_M22 bis M27 -Teilstrecken von der Mündung bis zur August- Bebel- Straße beabsichtigt.

Hierbei ist eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers geplant, so dass der Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gegeben ist und nach § 68 der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungspflicht unterliegt.

Nach Pkt. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3c des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit erforderlich.

Der Landrat als nach § 107 Landeswassergesetz (LWaG) für diese Entscheidung zuständige Behörde hat diese Prüfung gemäß § 3a UVPG durchgeführt. Sie hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Plangenehmigung gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entscheiden.

Stralsund, 17. März 2015

Im Auftrag

Jan Trenkmann  
Fachdienstleiter Umwelt